



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



**Clearingstelle Mittelstand**  
Immermannstr. 7 | 40210 Düsseldorf

# Stellungnahme

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**E-Government-Gesetz NRW (Eckpunktepapier)**

**für den Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für  
Informationstechnik (CIO)**

**im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-  
Westfalen**

Düsseldorf, 05. Juni 2014

Clearingstelle Mittelstand  
des Landes NRW bei IHK NRW  
Immermannstraße 7 | 40210 Düsseldorf  
Tel. 0211.71 06 48 90 | Fax 0211.71 06 48 99  
info@clearingstelle-mittelstand.de  
www.clearingstelle-mittelstand.de

# E-Government-Gesetz NRW (Eckpunktepapier)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Ausgangslage.....	3
1.2 Eckpunktepapier zum E-Government-Gesetz NRW .....	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand .....	4
<b>2. Auswirkungen des geplanten E-Government-Gesetzes</b> .....	<b>6</b>
2.1 Auswirkungen auf Kosten und Einsparungen .....	6
2.1.1 Kostenaspekte des E-Government für KMU .....	6
2.1.2 Nutzenaspekte des E-Government für KMU .....	7
2.2 Auswirkungen auf Unternehmensprozesse, Arbeitsabläufe und Beschäftigte.....	8
2.3 Auswirkungen auf einzelne Branchen.....	8
2.4 Auswirkungen auf Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz .....	8
<b>3. Stellungnahmen der Beteiligten</b> .....	<b>9</b>
3.1 Grundsätzliche Positionen der Beteiligten zum Gesetzesvorhaben .....	9
3.2 Hinweise und Anregungen der Beteiligten .....	10
3.2.1 Hinweise zu Abschnitt III des Eckpunktepapiers.....	10
3.2.2 Kann- und Sollvorschriften.....	10
3.2.3 Elektronische Gewerbemeldung .....	11
3.2.4 Kammerspezifische Regelungen .....	11
3.3 Anforderungen an eine mittelstandsfreundliche E-Government-Struktur.....	11
3.3.1 Nutzerfreundlichkeit, Verfahrensvereinfachung .....	12

3.3.2 Elektronisches Verwaltungsverfahren als Alternative.....	12
3.3.3 Datenschutz, Geheimhaltung.....	13
3.3.4 Europäische Standards, länderspezifische Regelungen .....	13
3.3.5 Breitbandausbau .....	13
<b>4. Votum der Clearingstelle Mittelstand.....</b>	<b>14</b>

## **1. Einleitung**

### **1.1 Ausgangslage**

Die öffentliche Verwaltung steht gegenwärtig vor der Herausforderung, ihre Verwaltungsverfahren zu modernisieren und Dienstleistungen elektronisch anzubieten. E-Government-Angebote beschränken sich bislang größtenteils auf elektronische Information und Kommunikation. Transaktionsprozesse auf Fachverwaltungsebene laufen in der Regel noch nach herkömmlichen Verfahren.

Zur Förderung der elektronischen Verwaltung hat der Bund das E-Government-Gesetz erlassen, das am 1. August 2013 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet für Landesbehörden und Kommunen Verpflichtungen bezüglich der Abwicklung von Verwaltungsverfahren, soweit sie Bundesrecht ausführen. Ob elektronische Verfahren darüber hinaus auch für das eigene Landesrecht verpflichtend eingesetzt werden sollen, bleibt eine Entscheidung der jeweiligen Bundesländer. Die meisten Bundesländer arbeiten an einer Umsetzung der Regelungen auf Länderebene. Einige Bundesländer wollen eigene E-Government-Gesetze erlassen.

Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen plant das nordrhein-westfälische Innenministerium mit Blick auf das Bundesgesetz ein eigenständiges E-Government-Gesetz. Dieses soll die Einführung elektronischer Verfahren und die elektronische Abwicklung von Dienstleistungen der Verwaltung in Nordrhein-Westfalen nachhaltig fördern. Das Gesetz soll einen rechtlichen Rahmen für die verbindliche Vereinbarung von informationstechnischen Standards, Strukturen und Verfahrensweisen auf Verwaltungsebene schaffen.

### **1.2 Eckpunktepapier zum E-Government-Gesetz NRW**

Ein Gesetzesentwurf zum geplanten E-Government-Gesetz NRW liegt der Clearingstelle Mittelstand nicht vor.

Das Eckpunktepapier des Innenministeriums formuliert im Wesentlichen folgende mögliche Regelungsbestandteile eines Landesgesetzes:

- I. Übernahme bestehender Verpflichtungen auch für den Fall der Ausführung von Landesrecht (für Landesbehörden und Kommunen)
  - a. Eröffnung eines elektronischen Zugangs (d.h. eines Email-Postfachs), auch für mit qualifizierter elektronischer Signatur versehener Dokumente
  - b. Information über Aufgaben, Anschrift, Geschäftszeiten sowie Erreichbarkeit in öffentlich zugänglichen Netzen (Anordnungsvorbehalt gegenüber Kommunalbehörden, vgl. § 3 Abs.3 E-GovG)
  - c. Einrichtung einer elektronischen Bezahlmöglichkeit
  - d. Elektronische Einreichung erforderlicher Nachweise in einem elektronisch geführten Verwaltungsverfahren

- e. Verwendung maschinenlesbarer Formate im Falle der Bereitstellung von Open Data; Einführung einer Rechtsverordnungsermächtigung der Landesregierung zur Festlegung von Nutzungsbestimmungen der Daten
- II. Übernahme derzeit ausschließlich für Bundesbehörden geltender Verpflichtungen
- 1. Einführung der Verpflichtung zur Zugangeröffnung der DE-Mail und der Identifizierungsmöglichkeit per elektronischen Personalausweis für Landes- und Kommunalbehörden
  - 2. Einführung der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung einschließlich der Vorgaben zu ersetzendem Scannen und zur elektronischen Akteneinsicht für Landesbehörden und Kommunen.
  - 3. Einführung der Verpflichtung zur Optimierung von Verwaltungsabläufen vor elektronischer Unterstützung und zur Weitergabe von Informationen zum Verfahrensstand für Landesbehörden und Kommunen
- III. Einführung darüber hinausgehender Verpflichtungen bzw. Erweiterung von auf Bundesebene bestehender Aufgaben im Einzelfall (mit den Beteiligten zu erörtern):
- a. Ausweitung elektronischen Bezahlmöglichkeiten über die bloße Angabe der Kontoverbindung, d.h. die Möglichkeit der Online-Überweisung, hinaus
  - b. Verpflichtende Nutzung des elektronischen „Rückkanals“ über DE-Mail und elektronische Identifizierungsmöglichkeit im Falle der Eröffnung durch den Bürger
  - c. Einführung eines Bürger-Portals mit ähnlichen Funktionen wie Online-Banking
  - d. Unmittelbare elektronische Registerabfragen durch die Verwaltung anstatt durch Bürger oder Unternehmen
  - e. Elektronische Behörden-Behörden-Kommunikation
  - f. Elektronische Vergaben und elektronische Rechnungseingangsbearbeitung
  - g. Digitale Archivierung elektronischer Akten und Kulturgüter
- IV. Stärkung der informationstechnischen Zusammenarbeit

### **1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand**

Mit Schreiben vom 29. April 2014 ist der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, die Eckpunkte für ein E-Government-Gesetz NRW im Wege eines Clearingverfahrens als Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG NRW, § 3 Abs. 2 MFGVO NRW) einer Überprüfung auf die Mittelstandsverträglichkeit zu unterziehen.

Im Anschreiben wird betont, dass das Eckpunkt Papier als Diskussionsgrundlage zu verstehen ist und keine inhaltliche Vorfestlegung zu den einzelnen Regelungsbereichen wiedergibt. Gewünscht wird vielmehr ein bilateraler Austausch mit allen Beteiligten zum Gesetzesvorhaben.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (NWHT)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Die Clearingstelle Mittelstand hat zur besseren Einschätzung der Folgen des geplanten Gesetzes einen Fragenkatalog erarbeitet. Die Fragen lassen sich grob auf folgende Aspekte fokussieren:

- Auswirkungen auf Kosten und Einsparungen
- Auswirkungen auf Unternehmensprozesse, Arbeitsabläufe und Beschäftigte
- Auswirkungen auf einzelne Branchen
- Auswirkungen auf Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz
- Hinweise der Beteiligten zu den geplanten Regelungen
- Anforderungen an eine mittelstandfreundliche E-Government-Struktur

Mit Schreiben vom 7. Mai 2014 wurden alle v. g. Beteiligten um eine Stellungnahme zum geplanten „E-Government-Gesetz NRW“ gebeten.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben von einer Stellungnahme im Rahmen des Clearingverfahrens abgesehen, da sie sich mit dem CIO der Landesregierung bezüglich des Vorhabens im Gespräch befinden und parallel zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert sind.

Der DGB NRW konnte nach eigenen Angaben angesichts der restriktiven Zeitvorgabe und der komplexen Materie keine abgestimmte Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahmen der übrigen Beteiligten sind am 23. Mai 2014 bei der Clearingstelle Mittelstand eingegangen.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Stellungnahme IHK NRW
- Stellungnahme unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme NWHT und WHKT
- Stellungnahme VFB NW

Auch die aufgeführten Wirtschaftsverbände weisen explizit darauf hin, dass die Zeitvorgabe für eine qualifizierte und im eigenen Mitgliedsbereich abgestimmte Stellungnahme zu knapp bemessen war. Sie bitten daher darum, ihre Ausführungen als eine erste Einschätzung zu werten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für den Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum bezüglich des geplanten E-Government-Gesetzes erstellt.

## **2. Auswirkungen des geplanten E-Government-Gesetzes**

Der Fragenkatalog der Clearingstelle Mittelstand beinhaltet an erster Stelle Fragen hinsichtlich der prognostizierten Auswirkungen des Gesetzesentwurfs auf Unternehmen. Im Vordergrund stehen hier Kosten-, Nutzen- und Einsparaspekte für kleine und mittelständische Unternehmen.

In einem weiteren Fragenkomplex wird der Fokus auf unternehmensinterne Prozesse gelegt. Hier werden die vermuteten Auswirkungen des geplanten Gesetzes auf Unternehmensprozesse, Arbeitsabläufe und auf die Beschäftigten abgefragt.

Auch wird danach gefragt, welche Branchen besonders vom Ausbau der E-Government-Angebote profitieren würden.

Abschließend geht es darum, ob von dem Gesetz Auswirkungen auf Aspekte wie Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz erwartet werden.

Im Folgenden werden die Ausführungen der Beteiligten zu den einzelnen Fragen dargestellt.

### **2.1 Auswirkungen auf Kosten und Einsparungen**

#### **2.1.1 Kostenaspekte des E-Government für KMU**

Hinsichtlich der Kostenaspekte durch die Nutzung der E-Government-Angebote erwartet unternehmer nrw, dass die mittelständische Wirtschaft anfänglich einen zusätzlichen Kostenaufwand durch erforderliche Investitionen in EDV-Systeme haben wird. Besonders im Bereich der Datensicherheit bestünde bei kleineren Unternehmen Nachrüstungsbedarf. Je nach Unternehmenstyp seien dafür unterschiedliche Sicherheitsmaßnahmen und Stufen erforderlich. Auch müssten zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die anfänglichen Kosten könnten sich laut unternehmer nrw jedoch durch effizientere Unternehmensabläufe unter Einsatz elektronische Verfahren auf lange Sicht amortisieren.

IHK NRW weist auf zusätzliche Kosten für Unternehmen durch veränderte Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Nachweispflichten hin. Beispielsweise führe das Nebeneinander von elektronischen und Print-Medien in verschiedenen Genehmigungsverfahren dazu, dass die meisten Unternehmen ihre elektronischen Formulare vorsorglich ausgedruckt archivierten.

Die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks dagegen sehen keinen zusätzlichen Kostenaufwand für Unternehmen durch die Nutzung des digitalen Dienstleistungsangebots der Verwaltung.

### **2.1.2 Nutzenaspekte des E-Government für KMU**

Den Nutzen von E-Government-Strukturen für kleine und mittelständische Unternehmen schätzen die einzelnen Wirtschaftsverbände unterschiedlich ein.

Unternehmer nrw geht davon aus, dass insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen vom Ausbau der E-Government-Strukturen profitieren können. Für diese seien bürokratische Anforderungen mit großem Aufwand verbunden. Eine benutzerfreundliche Umsetzung der E-Government-Strukturen auf Kommunal- und Landesebene könne durch bürokratische Entlastung erhebliche Kosten- und Zeitersparnis für kleine und mittelständische Unternehmen bringen.

Daher befürwortet unternehmer nrw E-Government-Angebote grundsätzlich in allen dafür geeigneten Bereichen. Die Möglichkeit der papierlosen und schnellen Erledigung sei jedoch besonders in Bereichen der Antragstellung und bei Genehmigungsverfahren wünschenswert.

Unternehmer nrw sieht durch die Nutzung von E-Government-Angeboten deutliche Einsparpotenziale für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft. Damit ließen sich insgesamt Unternehmensprozesse optimieren. Unter anderem könnten durch eine Verschlinkung des betrieblichen Rechnungswesens und eine Umstellung auf elektronische Archivierungssysteme auf lange Sicht Kosten reduziert werden. Ebenso ließen sich bei elektronischen Beantragungen von Mahnbescheiden Gebühren für Formulare und Anwaltskosten sparen. Dies führe zu einem effizienteren Forderungsmanagement. Durch den Wegfall von postalischen Wegen könnten nicht nur Portogebühren eingespart, sondern auch Arbeitsprozesse beschleunigt werden.

IHK NRW dagegen sieht in ihrem Mitgliedsbereich kleine und mittelständische Unternehmen vom Ausbau der E-Government-Strukturen eher marginal betroffen. Die meisten kleinen und mittelständischen Unternehmen hätten wenig Kontakt zur Verwaltung. Vorteile würden daher eher auf Informationsebene gesehen. Die mittelständische Wirtschaft erwarte in diesem Zusammenhang ein digitales Dienstleistungsangebot, das kurze und aktuelle Informationen zu prägnanten Schlagworten liefere (Informationsportale).

Auf Transaktionsebene sollten daneben vor allem Genehmigungsverfahren medienbruchfrei angeboten werden. Laut IHK NRW würden insbesondere elektronische Services hinsichtlich der Nachverfolgung von Bauplänen, der Antragstellung von Führungszeugnissen oder der vereinfachten Gewerbebeanmeldung gewünscht.

Hinsichtlich der Nutzenaspekte von E-Government-Verfahren betont IHK NRW, dass Unternehmen Einsparpotenziale insbesondere dort sehen, wo mit der Einführung von elektronischen Verwaltungsverfahren zugleich die Prozesse vereinfacht werden. Lediglich eine 1:1-Umsetzung in elektronische Fachverfahren sei für die Unternehmen unzureichend.



Die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks versprechen sich vom E-Government positive Effekte sowohl für ihre Mitgliedsunternehmen als auch im Bereich der Handwerkskammern, die in viele Verwaltungsverfahren eingebunden sind.

Für kleine und mittelständische Unternehmen bringe E-Government eindeutige Vorteile. Die Nutzen- und Einsparpotenziale seien in der Verfahrensbeschleunigung, der einfachen Antragstellung und dem Nutzungskomfort zu sehen.

Als wichtigster Anwendungsbereich für die Mitgliedsunternehmen wird das elektronische Gewerbemelde-Verfahren genannt. Daneben würde den Unternehmen insbesondere der elektronische Datenaustausch mit den Kommunen bei stark genutzten Antragsverfahren (z.B. Sondernutzungs Erlaubnisse, Parkausweise) Erleichterungen bringen.

## **2.2 Auswirkungen auf Unternehmensprozesse, Arbeitsabläufe und Beschäftigte**

Unternehmer nrw und IHK NRW rechnen bei der Anwendung von E-Government mit einem anfänglich erhöhten Qualifizierungsaufwand für kleine und mittelständische Unternehmen.

IHK NRW weist daneben auf den zusätzlichen Zeitaufwand für die Einführung, Nutzung und Pflege der IT-Systeme hin. In diesem Zusammenhang macht sie auch darauf aufmerksam, dass kleine und mittlere Unternehmen mit den technischen Anforderungen an Datensicherheit und Archivierung oft überfordert seien. In diesem Bereich sei ein hoher Informationsbedarf bei den Mitgliedsunternehmen erkennbar.

## **2.3 Auswirkungen auf einzelne Branchen**

Unternehmer nrw betont, dass die Verstärkung des E-Government der gesamten Wirtschaft zu Gute kommen könne. Aus Sicht der Nutzer würden grundsätzlich alle Unternehmen mit hoher Verwaltungskorrespondenz durch digitale Dienstleistungen entlastet. Insbesondere Unternehmen mit aufwendigen Genehmigungsverfahren (bspw. Umweltsektor) wären Nutznießer einer Verschlankung und Optimierung der Genehmigungsverfahren durch E-Government-Angebote.

Auch Unternehmen im ländlichen Raum könnten aufgrund ihrer Entfernung zu Behörden durch elektronische Prozesse Zeitaufwand reduzieren.

Aus Sicht der Anbieter bzw. Zulieferer digitaler Dienstleistungen könnten vor allem IT-Unternehmen von einer Verstärkung des E-Government profitieren.

## **2.4 Auswirkungen auf Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz**

Unternehmer nrw erwartet positive Auswirkungen eines E-Government-Gesetzes auf die Nachhaltigkeit von und in mittelständischen Unternehmen. Es sei durchaus damit zu rechnen, dass Ressourcen eingespart werden könnten. Vor allem könnten Betriebsabläufe effizienter gestaltet und Prozesse nachhaltig verschlankt und beschleunigt werden.

Laut IHK NRW fehlen dagegen bislang Erfahrungen in mittelständischen Unternehmen, um Auswirkungen von E-Government auf Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz eindeutig bewerten zu können.

### **3. Stellungnahmen der Beteiligten**

Im Folgenden werden die Positionen der Beteiligten sowie ihre Hinweise und Anregungen zum Eckpunktepapier wiedergegeben.

#### **3.1 Grundsätzliche Positionen der Beteiligten zum Gesetzesvorhaben**

Unternehmer NRW, die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks und VFB NW begrüßen die Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen, ein eigenes E-Government-Gesetz auf den Weg zu bringen.

Aus Sicht von unternehmer nrw könne das angedachte Landes-E-Government-Gesetz ein guter weiterer Baustein zur Verbesserung der E-Government-Landschaft in Deutschland sein. Je intensiver und einheitlicher der Ausbau von E-Government-Strukturen in NRW und in ganz Deutschland vorgenommen werde, umso besser sei dies für den Wirtschaftsstandort. Je effizienter das Land und die Kommunen in NRW die Vorgaben des E-Government-Gesetzes (Bund) umsetzen, so unternehmen nrw, desto attraktiver werde Nordrhein-Westfalen für die Unternehmen.

Sie äußert den Wunsch, den Blick auf die Erfahrungen anderer Staaten wie z.B. Estland und Österreich zu richten, die bereits sehr weitgehende E-Government-Möglichkeiten böten.

Die Einführung von benutzerfreundlichen E-Government-Strukturen biete die Chance, Bürokratieaufwand zu vermindern und insbesondere Antrags- und Genehmigungsverfahren zu verschlanken und zu optimieren.

IHK NRW äußert das Anliegen, im Zuge der Schaffung eines rechtlichen Rahmens für verbindliche Vereinbarungen von Standards, Strukturen und Verfahrensweisen für die Informationstechnik, EU-weite Standards und Abreden ebenso wie die bundeseinheitliche Vorgehensweise zu berücksichtigen.

Die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks versprechen sich von einem Landes-E-Government-Gesetz sowohl für die Handwerksunternehmen als auch für die Handwerkskammern, die in vielen Verwaltungsverfahren eingebunden sind, positive Effekte.

Die Vereinbarung landes- und bundesweit verbindlicher Standards und Rahmenbedingungen sehen sie mit Blick auf die zu tätigen Investitionen bei Verfahrensänderungen als erforderlich an, um eine nachhaltig belastbare Planungssicherheit zu erlangen.

VFB NW hegt die Erwartung, dass die elektronischen Verfahren sowohl einfacher als auch kostengünstiger als die konventionellen Verfahren sein werden.

Bei der Ausgestaltung sollte die Entwicklung auf europäischer Ebene in Blick genommen werden.

## **3.2 Hinweise und Anregungen der Beteiligten**

Die Beteiligten äußern einvernehmlich den Wunsch, zur konkreten Ausgestaltung einzelner Punkte mit dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik vertieft in einen Diskussionsprozess einzutreten.

### **3.2.1 Hinweise zu Abschnitt III des Eckpunktepapiers**

Das Eckpunktepapier benennt in Abschnitt III verschiedene Aspekte, die mit den Beteiligten erörtert werden sollen. Im Folgenden werden die Hinweise der Beteiligten zu diesen Aspekten dargestellt.

Unternehmer nrw spricht sich für die Ausweitung von elektronischen Bezahlmöglichkeiten aus. Diese würden zu einer erheblichen Entlastung der Rechnungsabteilungen führen.

Sie befürwortet die Festschreibung der verpflichtenden Nutzung des DE-Mail-Kanals als Rückkanal im Falle der Eröffnung durch den Kunden.

Die Einführung der elektronischen Vergabe stuft sie gleichfalls als positiv ein. Diese begünstige aus ihrer Sicht die Beschleunigung von Vergabeverfahren.

Ziel einer digitalen Archivierung sollte es laut unternehmer nrw sein, angefragte Vorgänge wesentlich schneller im Interesse der Unternehmen bearbeiten und beantworten zu können.

IHK NRW ist der Ansicht, dass die unter Abschnitt III des Diskussionspapiers aufgezählten Verpflichtungen bzw. Erweiterungen differenziert mit den jeweiligen Beteiligten erörtert werden müssen.

Sie benennt beispielhaft den Aspekt „Ausweitung der elektronischen Zahlungsmöglichkeiten“. Diese würden auch in der Wirtschaft diskutiert. Sie merkt an, dass die damit verbundenen Kosten der Fachverfahren in die Diskussion mit einbezogen werden müssten. Weitergehende Fragen würden derzeit noch mit einzelnen Fachkollegen erörtert.

IHK NRW würde es begrüßen, wenn durch die Begriffe „Verwaltung und Behörden“ in Abschnitt III d. und e. auch die IHK`s erfasst wären.

### **3.2.2 Kann- und Sollvorschriften**

Da der Entwurf nicht genau zwischen Kann- und Soll-Vorschriften und verpflichtenden Regelungen differenziert, bittet IHK NRW diesbezüglich um eine Schärfung. Als besonders kritisch stuft sie das Thema „digitale Signatur“ ein. Sie ist der Ansicht, dass eine deutliche Vereinfachung des Verfahrens im Gesetz erfolgen müsse. Als gleichfalls kritisch wird die Anwendung von DE-Mail gesehen.

### **3.2.3 Elektronische Gewerbemeldung**

Unternehmer nrw, IHK NRW und die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks plädieren dafür, die elektronische Gewerbemeldung einzuführen.

Unternehmer nrw weist darauf hin, dass diese in mehreren europäischen Ländern bereits erprobt und erfolgreich sei. Als Beispiel benennt sie insbesondere Estland. Würde die elektronische Gewerbemeldung in NRW eingeführt, könnten Kosten und Arbeitsaufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Wirtschaft in erheblichem Maße verringert werden. Die Nutzung des elektronischen Personalausweises und sicherer elektronische Mailedienste ermöglichen eine schnelle Umsetzung. Mit der Eröffnung dieser Möglichkeit könnten insbesondere Startup-Gründungen vorangetrieben werden. Das Land NRW könnte damit eine Vorreiterrolle in Deutschland übernehmen.

Im Bereich der Transaktion sollten aus Sicht von IHK NRW insbesondere Genehmigungsverfahren medienbruchfrei angeboten werden. So sei die vereinfachte Gewerbemeldung ebenso gewünscht wie das Nachverfolgen von Bauplänen oder die elektronische Antragstellung von Führungszeugnissen.

Für die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks ist es von großem Interesse, den Aspekt „Behörden-Behörden-Kommunikation“ im Gesetz zu regeln. Im Zentrum dieser Kommunikation steht für sie insbesondere das Gewerbemelde-Verfahren. Sie weisen auf die gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium, IT-NRW und den Industrie- und Handelskammern bereits durchgeführten Pilotprojekte hin, die mittlerweile so weit gediehen seien, dass eine landesweite Umsetzung der Ergebnisse möglich wäre.

### **3.2.4 Kammerspezifische Regelungen**

Für IHK NRW ist es klärungsbedürftig, in welchem Umfang die Regelungen des E-Government-Gesetzes auch auf sonstige Dritte, wie z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anwendung finden sollen. Von großem Interesse ist für sie in diesem Zusammenhang, welche Zeitvorstellungen für die Umsetzung der Regelungen geplant sind.

Erörterungswürdig stufen die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks die Frage ein, wie der Datenaustausch bei Anfragen an Einwohnermeldeämter und Gewerbemeldestellen für die Kammern vereinfacht werden könnte. Wenn diese die Möglichkeit eingeräumt bekämen, ihre Stellungnahmen im Gewerbeuntersagungsverfahren auf sicheren elektronischen Wegen zu tätigen, bedeute dies einen Mehrwert für sie.

### **3.3 Anforderungen an eine mittelstandsfreundliche E-Government-Struktur**

Nachfolgend sind die Aspekte aufgeführt, die aus Sicht der Beteiligten zu berücksichtigen sind, um die E-Government-Strukturen mittelstandsfreundlich auszugestalten.

### **3.3.1 Nutzerfreundlichkeit, Verfahrensvereinfachung**

Unternehmer nrw merkt an, dass es für eine mittelstandfreundliche Ausgestaltung unabdingbar ist, seitens der Verwaltung ausführlich über die neuen Möglichkeiten zu informieren und den Unternehmen einen guten Überblick über die Chancen des E-Government zu geben.

Sie weist zudem auf die Erforderlichkeit hin, die E-Government-Anwendungen nutzerfreundlich auszugestalten. Dies fördere die Akzeptanz von E-Government in der Wirtschaft und erleichtere die Umsetzung neuer Anwendungen.

Um zu gewährleisten, dass die Verwaltung tatsächlich alle Möglichkeiten anbiete, die durch das neue Gesetz geschaffen werden, bedürfe es einer notwendigen Vernetzung und Schulung der Verwaltungsmitarbeiter.

Die Digitalisierung von Prozessen müsse, so IHK NRW, generell auf der Basis der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren erfolgen. Sie merkt in diesem Zusammenhang an, dass bei Digitalisierung von Fachverfahren der Bürokratieaufwand deutlich erkennbar werde.

Das Verfahren zur digitalen Signatur müsse darüber hinaus eine deutliche Vereinfachung im Gesetz erfahren.

Die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks legen großen Wert auf die Verbindung zwischen formalen Verwaltungsverfahren und Beratung. Wünschenswert sei es, digitale Dienstleistungsangebote mit Informationen zu verbinden und insbesondere auch mit der Möglichkeit der persönlichen Beratung.

VFB NW erwartet von einem elektronischen Verfahren, dass dieses sowohl einfacher als auch kostengünstiger als das konventionelle Verfahren werde. Ein besonderer Fokus müsse daher auf Praktikabilität und Kosteneffizienz der Verfahren gelegt werden, da insbesondere „Kleinbetriebe“ meist nicht über eigene EDV-Kräfte bzw. eine eigene IT-Abteilung verfügten. Die Aspekte der Verwaltungsvereinfachung und Nutzerorientierung müssten im Vordergrund stehen.

### **3.3.2 Elektronisches Verwaltungsverfahren als Alternative**

VFB NW regt an, elektronische Verwaltungsverfahren prinzipiell und mindestens im Rahmen langer Übergangsfristen als freiwillige Alternative zum papiergebundenen Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Aus Sicht der Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks dürfe der elektronische Weg nicht als Verpflichtung, sondern lediglich als zusätzliche Möglichkeit für die Unternehmen ausgestaltet werden, die Verwaltungsverfahren bei den Kommunen, Landkreisen, Behörden des Landes sowie den Handwerkskammern durchzuführen.

### **3.3.3 Datenschutz, Geheimhaltung**

Unternehmer nrw bittet, die Wahrung und Sicherung der Betrieb- und Geschäftsgeheimnisse in den Fokus zu stellen. Alle neu angelegten E-Government-Anwendungen müssten daher die höchsten Sicherheitsanforderungen erfüllen. Vertrauen in die Sicherheit der Anwendung und Verarbeitung der Daten sei Grundvoraussetzung für die tatsächliche Nutzung der E-Government-Angebote.

VFB NW macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass nicht alle Verwaltungsverfahren und Aktenarten sich im gleichen Maße für den Übergang auf ein elektronisches Verfahren eignen würden. Er regt die Verankerung von Regelungen für begründete Ausnahmen an, die sowohl in der Art des Verfahrens, in den Besonderheiten der Akten als auch in speziellen Geheimhaltungserfordernissen liegen könnten. Unabdingbar sei es zudem, alle Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit den strengen Anforderungen des Datenschutzes zu überprüfen.

### **3.3.4 Europäische Standards, länderspezifische Regelungen**

IHK NRW und VFB NW weisen auf das Erfordernis hin, die europäischen Standards im Zuge der Ausgestaltung zu berücksichtigen. IHK NRW bittet bei Ausgestaltung der Regelungen in Betracht zu ziehen, dass es neben den Bunderegulungen auch länderspezifische Regelungen gäbe, die die Zusammenarbeit im föderativen Bereich für Unternehmen an verschiedenen Standorten ebenfalls erschweren könnten.

### **3.3.5 Breitbandausbau**

Unternehmer nrw merkt an, dass insbesondere im ländlichen Raum der Breitbandnetzausbau verbessert werden müsse, damit auch den dort ansässigen Unternehmen der Zugang zu den E-Government-Angeboten ermöglicht werde.

#### **4. Votum der Clearingstelle Mittelstand**

Die Clearingstelle Mittelstand spricht sich für die Erarbeitung eines Landes-E-Government-Gesetzes auf der Grundlage des Eckpunktepapiers unter Beachtung der von den Beteiligten vorgetragenen Aspekte aus.

Verwaltungsanforderungen und -prozesse sind für kleine und mittelständische Unternehmen grundsätzlich mit großem Aufwand verbunden. E-Government-Dienste der öffentlichen Verwaltung können und sollten dazu beitragen, bürokratische Belastungen für kleine und mittelständische Unternehmen möglichst zu reduzieren. Verwaltungsverfahren ließen sich damit für Unternehmen auf elektronischem Wege schneller, einfacher und kostengünstiger abwickeln. Eine medienbruchfreie Abwicklung ist dafür unabdingbare Voraussetzung. Dies würde nicht nur den Unternehmen zu Gute kommen, sondern auch die Attraktivität Nordrhein-Westfalens als Wirtschaftsstandort steigern.

Im Sinne der mittelständischen Wirtschaft plädiert die Clearingstelle Mittelstand daher für eine möglichst anwenderfreundliche Ausgestaltung der elektronischen Dienstleistungen. Bei der Umsetzung der Verwaltungsverfahren in elektronische Dienste sollten insbesondere Aspekte der Verwaltungsvereinfachung im Vordergrund stehen. Nur so kann erreicht werden, dass die Dienste von kleinen und mittelständischen Unternehmen angenommen werden. Auch die Optimierung der Information und Beratung zu den Diensten kann zu einer breiteren Akzeptanz bei kleinen und mittelständischen Unternehmen beitragen.

Mit Blick auf die von den Beteiligten aufgeworfenen Fragestellungen und Hinweise regt die Clearingstelle Mittelstand an, bei der konkreten Ausgestaltung des Gesetzesentwurfes in einen weiteren Dialog mit den Kammer- und Wirtschaftsorganisationen zu treten.